



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 147. Zins- oder Rauchhühner. Der Zinspflichtige ist auch nicht
berechtigt, Hahnen statt der Hühner zu liefern

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist der Mangel am Gewichte in obigem Preise ebenfalls zu ersetzen, und der Pächter in Ansehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vorher zu verlangen.

§. 146. Bey der Auswahl der mageren Mahlschweine wird die Ordnung beachtet, daß das beste Schwein und die Faselkauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangen werden, und der Pächter nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

§. 147. Außer den Pacht- und Mahlschweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besitzern der Bauerhöfe Zins- und Rauchhühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hähnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 bey der Regierungs-Canzley publicirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingefessenen wider den Geheimenrath von Westphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hähnen.

„Ein ganz neues, für Recursen Geheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstützens des, wenn gleich von demselben nicht benutztes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Gänse, zum Zins geliefert werden müssen, und diese Sitte

sich darauf gründet, daß solche, wie die Gänse, als Leckerbissen in den ältern Zeiten angesehen wurden und bey den Bauersleuten noch jetzt dafür gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorzügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapauen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen ausgedehnt wird 2c."

§. 148. Noch werden außer solchen Zinshühnern von den Unterthanen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseyer geliefert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdenn gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseyer mit zur Bedingung gemacht und übernommen wird.

§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf einem Vertrage oder Herkommen; fehlt daher beides, so sind sie hieselbst unanforderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veränderung ist widerrechtlich.

§. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist nur noch die Bemerkung übrig, daß die Besitzer der Bauerhöfe ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Rthl. in Golde für jedes Stück gepachtet werden.

Bei der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zweyte nach der besten, und zu den Mahlkühgeldern müssen so wohl die Rötter
und